• weiteres Handeln auf Weisung eintreffender verantwortlicher SV-Angehöriger.

2. Arbeitsverweigerung durch Gruppen Strafgefangener

- Sofortige Information des Posten/Postenführers bzw. des Operativen Diensthabenden der Einrichtung des SV sichern und deren Anweisungen befolgen.
- Sofern die Beaufsichtigung nur durch Betriebsangehörige erfolgt:
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit verstärken, andere Betriebsangehörige in zusätzliche Sicherungsaufgaben einbeziehen und einweisen;
 - Strafgefangene, die die Arbeit verweigern, zu einer kurzen Anhörung und Belehrung über die disziplinarischen Folgen zusammennehmen;
 - sofern die Arbeit trotzdem nicht wieder aufgenommen wird, arbeitsverweigernde Strafgefangene von den anderen Strafgefangenen getrennt halten und aufmerksam sichern sowie beobachten;
 - bei Eintreffen von SV-Angehörigen Situation exakt darstellen und deren weiteres Handeln unterstützen.

Nichtbefolgen von Weisungen u. a. Widersetzlichkeiten Strafgefangener

- Information in jedem Fall an Posten/Postenführer bzw. Operativen Diensthabenden der Einrichtung des SV sichern;
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit verstärken und dazu die anderen Betriebsangehörigen einbeziehen und einweisen;
- O Strafgefangene, die das Vorkommnis verursachen, von den anderen Strafgefangenen isolieren; Zwang nur anwenden, wenn Angriffe auf Sicherungsanlagen, SV-Angehörige, Betriebsangehörige bzw. Strafgefangene erfolgen;
- stets Arbeitsanweisungen einhalten und Anweisungen der SV-Angehörigen befolgen.

Merke:

Das Eintreten besonderer Vorkommnisse während des Arbeitseinsatzes bzw. des Transports von Strafgefangenen erfordert ein entsprechend sicherheitsbezogenes taktisches Verhalten sowie die Einleitung exakter Maßnahmen durch Betriebsangehörige. Ihre Kenntnis ist unerläßlich, da die Betriebsangehörigen in vielen Fällen allein auf sich gestellt bis zum Eintreffen SV-Angehöriger selbstverantwortlich tätig werden müssen.

Handlungsgrundlage dafür bilden die zur Verfügung stehenden Arbeitsanweisungen.